



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Mai 2018
(OR. en)

9025/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0149 (NLE)**

TRANS 204

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 288 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 288 final.

Anl.: COM(2018) 288 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2018
COM(2018) 288 final

2018/0149 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum
Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen
des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen⁽¹⁾ ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das Übereinkommen wurde später durch den Beschluss Nr. 1/2011⁽²⁾ des durch das Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses aktualisiert, um dem technischen und legislativen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Derzeit umfasst das Interbus-Übereinkommen die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen. Am 5. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Kommission als Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens (genehmigungspflichtig) auf die Personenbeförderung im Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs auszudehnen. Der vorgeschlagene Text in der Anlage dieses Ratsbeschlusses steht im Einklang mit der vom Rat verfügbaren Verhandlungsbefugnis.

Es fanden drei Verhandlungsrunden mit den Vertragsparteien in Absprache mit einem vom Rat benannten Sonderausschuss statt. Die Mitgliedstaaten wurden zu jeder Runde eingeladen, als Sachverständige teilzunehmen.

Nachdem auf der Sitzung vom 10. November 2017 einige Änderungen vorgestellt wurden, einigten sich die anwesenden Vertragsparteien auf den stabilen und endgültigen Wortlaut. Drei Vertragsparteien aus Ost- und Südosteuropa (Montenegro, Republik Moldau und die Ukraine) waren anwesend. Darüber hinaus hatte sich eine Vertragspartei (Albanien) zuvor schriftlich positiv zum Wortlaut geäußert. Eine Frist für die Unterzeichnung wurde vereinbart.

Die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ist ein wichtiger Sektor, der europäischen Bürgern Mobilität zu erschwinglichen Preisen ermöglicht. Ein weiterer Ausbau des Sektors über die EU hinaus käme auch EU-Bürgern, ausländischen Touristen, dem Tourismus und den europäischen Regionen zugute. Erschwert wird der Ausbau durch die unterschiedlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die dem Genehmigungsverfahren und einem grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Wege stehen. Am deutlichsten wird dies bei dem über mehrere Länder verlaufenden grenzüberschreitenden Linienfernverkehr.

Dem Linienverkehr und den Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs sollte mit einem einheitlichen Genehmigungsverfahren, das der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Personenkraftverkehrs, einschließlich Verkehrssicherheit, technischer Bestimmungen, Fahrerqualifikationen, Sozialbestimmungen, Fahrgastrechte, Umweltschutz

¹ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11.

² Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses gemäß dem Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen vom 11. November 2011 über die Annahme einer Geschäftsordnung und die Anpassung des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmen, des Anhangs 2 über die auf Omnibusse anzuwendenden technischen Normen sowie der in Artikel 8 genannten Anforderungen an die Sozialbestimmungen (2012/25/EU) (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38).

und Zugang zum Beruf unterliegt, Zugang zum Markt gewährt werden, so wie es im Protokollentwurf vorgesehen ist.

Das Interbus-Übereinkommen bleibt für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen unverändert in Kraft.

Das Protokoll umfasst lediglich die Bestimmungen, die notwendig sind, um das Interbus-Übereinkommen auf die genehmigungspflichtige Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs auszuweiten. Damit werden die gemeinsamen Regeln weder geändert noch wiederholt, sondern es wird auf die dem Interbus-Übereinkommen zugrunde liegenden Bestimmungen Bezug genommen. Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass eine Vertragspartei das Protokoll erst unterzeichnen und ratifizieren kann, nachdem sie dem Interbus-Übereinkommen beigetreten und das Übereinkommen unterzeichnet hat, wird garantiert, dass die Interbus-Vorschriften von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls akzeptiert und angewendet werden.

Neben der Europäischen Union sind derzeit die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Türkei und die Ukraine Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens und könnten das Protokoll unterzeichnen und ratifizieren bzw. dem Protokoll beitreten.

Es wurde Erfahrungen aus bestehenden Übereinkünften über den Straßenverkehr, beispielsweise im Rahmen von Partnerschaften zwischen in den bedienten Gebieten ansässigen Unternehmern, Rechnung getragen.

Eine Vertragspartei oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union kann unter bestimmten Bedingungen ohne Diskriminierung beschließen, dass der grenzüberschreitende Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zur Personenbeförderung mit Ausgangs- oder Zielort in ihrem Hoheitsgebiet partnerschaftlichen Vereinbarungen zwischen Betreibern unterliegen, die im Ausgangs- und Zielort dieses Linienverkehrs oder der Sonderform des Linienverkehrs niedergelassen sind.

Betreiber mit Sitz in den Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei der Erbringung des Verkehrsdienstes durchfahren werden, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, können beschließen, solchen Partnerschaften beizutreten.

Im Protokollentwurf werden die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009³) zur Festlegung von Sanktionen und schwerster Verstöße sowie zur Erfüllung der vier Anforderungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (tatsächliche und dauerhafte Niederlassung, Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung) noch einmal bekräftigt.

Mit dem Protokollentwurf wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, um die Verwaltung des Protokolls zu vereinfachen. Die Bestimmungen des nach dem Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses gelten entsprechend für den nach dem Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss. Folglich würde sich der nach dem Protokoll

³ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

eingesetzte Gemeinsame Ausschuss künftig insbesondere mit der Aktualisierung von nicht substanziellen technischen Aspekten und von Rechtsvorschriften befassen, die speziell das Protokoll betreffen. Ferner sollte sich der Gemeinsame Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung geben. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Protokollentwurf folgende Aufgaben für den Gemeinsamen Ausschuss: Einholen und Verbreiten von Informationen, Bewerten des Funktionierens des Protokolls alle fünf Jahre und Ergreifen von Maßnahmen im Falle des Beitritts einer nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragspartei zur Europäischen Union.

Gemäß dem Protokollentwurf darf die Gültigkeit einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Der Protokollentwurf würde ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die Laufzeit des Protokolls wird für diejenigen Vertragsparteien, die sich nicht dagegen aussprechen, automatisch um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das vorgeschlagene Protokoll steht im Einklang mit der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union. Es beinhaltet die betreffenden Abschnitte der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009⁽⁴⁾, in der für die Zwecke einer internationalen Übereinkunft angepassten Fassung.

Mit dem Protokollentwurf wird der Rahmen für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen weiter harmonisiert.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das vorgeschlagene Protokoll steht im Einklang mit der Nachbarschaftspolitik und den Außenbeziehungen der EU.

Der Protokollentwurf steht ferner im Einklang mit bestehenden Übereinkünften wie den Zollunionsabkommen, Vorbeitrittsvereinbarungen und Assoziationsabkommen und soll dazu dienen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gegenseitigen Zugang der EU-Länder und anderer Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Rahmen einheitlicher Vorschriften zu schaffen.

- **Steuerliche Vorschriften**

Die Angleichung zollrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen hat angesichts ihres Zweckes und Inhalts gegenüber den mit dem Protokoll verfolgten verkehrspolitischen Zielen nur zweitrangigen und mittelbaren Charakter.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die materielle Rechtsgrundlage, insbesondere Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

• Subsidiarität

Der Beitritt der Union zu einem Protokoll, mit dem der Geltungsbereich eines bereits bestehenden internationalen multilateralen Übereinkommens ausgedehnt wird und dem die Union als Vertragspartei angehört, kann nur von der Union selbst angenommen werden, die somit in dieser Angelegenheit die ausschließliche Zuständigkeit hat.

Durch das Protokoll werden die entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Union und nicht der EU angehörenden Vertragsparteien geschlossenen bilateralen Abkommen über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Straßenverkehr ersetzt. Im Protokoll ist jedoch festgelegt, dass im Rahmen bilateraler Abkommen bestehende Genehmigungen über einen Zeitraum von fünf Jahren beibehalten werden können, bevor sie durch die Bestimmungen des Protokolls zu ersetzen sind.

• Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmungen des Protokollentwurfs sind verhältnismäßig und diskriminierungsfrei und gelten für alle Vertragsparteien (einschließlich der EU) gleichermaßen. Damit sollen ein möglicher unlauterer Wettbewerb verringert und veraltete Fahrzeuge sowie Unternehmer, die die Vorschriften nicht erfüllen, aus dem Verkehr genommen werden.

Die im Protokollentwurf genannten Rechtsvorschriften wurden bereits von der Europäischen Union angenommen.

• Wahl des Instruments

Gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

3. EINHOLUNG UND NUTZUNG VON EXPERTENWISSEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG/VEREINFACHUNG

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen und Folgenabschätzung

Die Kommission hat weder eine Folgenabschätzung durchgeführt, noch externes Expertenwissen genutzt. Eine Ausdehnung des Interbus-Übereinkommens auf die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde dazu beitragen, den geografischen Geltungsbereich des Besitzstands der Europäischen Union im Bereich des Personenkraftverkehrs auszuweiten.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen kämen dem Personenkraftverkehr und dem Tourismus zugute. Ein steigendes Verkehrsaufkommen hätte wahrscheinlich mäßige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Verkehrsunternehmer können wie bisher KMU mit kleineren Omnibusflotten oder größere Unternehmen mit größeren Flotten sein.

Ein vom Rat benannter Sonderausschuss wurde kontinuierlich über die Verhandlungsfortschritte unterrichtet, und Sachverständige der Mitgliedstaaten nahmen an den Verhandlungen mit den nicht der EU angehörenden Vertragsparteien teil.

- **Vereinfachung**

Eine Harmonisierung der Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde die Erbringung solcher Verkehrsleistungen vereinfachen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

5. WEITERE ANGABEN

- **Überwachung und Berichterstattung**

In Artikel 16 des Protokollentwurfs ist eine Bewertung des Funktionierens des Protokolls aller fünf Jahre durch den nach Artikel 18 des Protokolls eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vorgesehen.

- **Weiteres Verfahren**

Die Kommission hält es für erforderlich, das Verfahren im Hinblick auf die Unterzeichnung und den anschließenden Abschluss des Protokolls einzuleiten. Daher legt die Kommission dem Rat diesen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) vor.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Besondere Bestimmungen des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses:

- In Artikel 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates ist die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen vorgesehen.
- Artikel 2 ermächtigt das Generalsekretariat des Rates, vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) auszustellen.
- Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses.

Besondere Bestimmungen des Anhangs des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses:

- Artikel 1 definiert den Geltungsbereich des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des

grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen mit Ausgangs- und Zielort in der Vertragspartei, in der der Betreiber ansässig ist und die Fahrzeuge zugelassen sind, oder durch die der Verkehrsdienst im Transit führt, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, oder durch die der Verkehrsdienst im Transit führt, ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Eine Kabotagebeförderung ist untersagt.

- Artikel 2 betrifft das Diskriminierungsverbot.
- Artikel 3 enthält Begriffsbestimmungen.
- Artikel 4 bezieht sich auf Anhang 1 des Interbus-Übereinkommens betreffend die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer.
- Artikel 5 bezieht sich auf Anhang 2 des Interbus-Übereinkommens über die für Fahrzeuge geltenden technischen Bestimmungen.
- Artikel 6 enthält Bestimmungen bezüglich genehmigungspflichtiger grenzüberschreitender Liniendienste und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs. Unter anderem sieht der Artikel für die Vertragsparteien oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit vor, zu beschließen, dass der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Vertragsparteien Partnerschaftsvereinbarungen zwischen den Betreibern des Ausgangs- und des Zielorts dieses Verkehrsdienstes unterliegen. Betreiber mit Sitz in den Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei der Erbringung des Verkehrsdienstes durchfahren werden, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, können beschließen, solchen Partnerschaften beizutreten.
- Artikel 7 stellt klar, dass die Abschnitte V und VI des Interbus-Übereinkommens über Sozialbestimmungen und Steuer- und Zollbestimmungen für das Protokoll gelten.
- Artikel 8 umfasst die für die Genehmigung zuständige und die sie ausstellende Behörde, die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung, die in der Genehmigung zu machenden Angaben und den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund zeitweiliger und außergewöhnlicher Umstände.
- In Artikel 9 wird das Verfahren für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung festgelegt.
- Artikel 10 enthält das Genehmigungsverfahren, einschließlich der Verträge zwischen den jeweils zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilen, sowie die einzigen Gründe für eine mögliche Ablehnung eines Antrags.
- Artikel 11 beinhaltet die Vorschriften für die Erneuerung oder Änderung der Genehmigung.
- In Artikel 12 sind Vorschriften für das Erlöschen einer Genehmigung vorgesehen.
- Artikel 13 enthält die Pflichten für Verkehrsunternehmer.
- Artikel 14 besagt, dass die Vertragsparteien gewährleisten müssen, dass Verkehrsunternehmer die einschlägigen Bestimmungen einhalten.
- In Artikel 15 (in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 9) sind die im Fahrzeug mitzuführenden Unterlagen aufgelistet.

- Artikel 16 sieht die Laufzeit des Protokolls (fünf Jahre) mit einer stillschweigenden Verlängerung um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren und eine regelmäßige Bewertung des Funktionierens des Protokolls vor.
- In Artikel 17 werden eine Übergangsfrist von fünf Jahren für bestehende bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Straßenverkehr, die Ratifizierung oder Genehmigung und der Verwahrer des Protokolls, das Inkrafttreten des Protokolls, die Kündigung und die Sprachen festgelegt.
- Mit Artikel 18 wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der das Protokoll verwaltet.
- Artikel 19 sieht das Verfahren für den Fall des Beitritts einer nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragspartei zur Europäischen Union vor.
- Mit Artikel 20 wird das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt. Er besagt ferner, dass Unterzeichner das Protokoll nur unterzeichnen, ihm beitreten oder es ratifizieren können, wenn sie zuvor das Interbus-Übereinkommen unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind oder es ratifiziert haben.
- In Artikel 21 ist festgelegt, dass eine Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls dem Protokoll beitreten kann.
- In Artikel 22 ist festgelegt, dass die Anhänge des Protokolls Bestandteil des Protokolls sind.
- Anhang 1 und 2 des Protokolls nehmen Bezug auf Anhang 1 und 2 des Interbus-Übereinkommens. In Anhang 1 werden Rechtsvorschriften der EU im Bereich Fahrgastrechte und Kontrollen und Sanktionen im Falle von schwersten Verstößen und die Bedingungen für den Zugang zum Beruf noch einmal aufgegriffen und hervorgehoben.
- Anhang 3 enthält ein Muster des Antrags auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs.
- Anhang 4 enthält ein Muster der Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum
Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen
des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2002/917/EG des Rates⁽²⁾ wurde das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) am 3. Oktober 2002 im Namen der Union geschlossen und trat am 1. Januar 2003 in Kraft⁽³⁾.
- (2) Am 5. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen mit der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Türkei und der Ukraine.
- (3) Die Verhandlungen wurden am 10. November 2017 auf der Sitzung der Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Das Protokoll sollte die Durchführung des Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen den Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens erleichtern und zu einer verbesserten Personenbeförderung zwischen den Parteien führen.

¹ COM(2018)288

² Beschluss 2002/917/EG des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

³ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 44.

- (5) Der Protokollentwurf spiegelt hinsichtlich der allgemeinen Regelungen, insbesondere der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses, weitgehend die Vorschriften des Interbus-Übereinkommens wider.
- (6) Damit erhebliche Verzögerungen vermieden werden und analog zu den Vorschriften des Interbus-Übereinkommens ist vorgesehen, dass das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es genehmigt oder ratifiziert haben, in Kraft tritt, nachdem es von vier Vertragsparteien, einschließlich der Union, genehmigt oder ratifiziert wurde.
- (7) Daher sollte das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen – vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Europäischen Union – unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung eines Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Protokolls benannt wurde(n).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*